

Merkblatt Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Um die Anerkennung Ihres ausländischen Bildungsabschlusses in Deutschland zu erreichen sind zwei Dinge erforderlich:

1. Die Qualität Ihres Bildungsabschlusses muss mindestens der Qualität eines vergleichbaren Abschlusses in Deutschland entsprechen (zu diesem Zwecke gibt es eine umfangreiche Datenbank, zu der wir Zugang haben).
2. Es müssen eine Reihe von Dokumenten vorgelegt werden.

Dabei sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

A. Amtlich beglaubigte Fotokopien:

1. Die originalsprachige Abschlussurkunde der zu bewertenden Hochschulqualifikation mit Fächer- und Notenübersicht über das gesamte Studium.
2. Das Diploma Supplement in der standardisierten europäischen Form (sofern ausgestellt).
3. Sofern es um die Bewertung eines ausländischen Berufsabschlusses geht, wird das Original Abschlusszeugnis benötigt, zusammen mit dem Ausbildungsplan, aus dem der Umfang der Ausbildung hervor geht.

Die Übereinstimmung der Fotokopien mit dem Original muss amtlich beglaubigt werden. Und zwar durch die zuständigen Stellen in Deutschland (etwa ein Notar oder eine Stadtverwaltung).

Für die Beglaubigung im Ausland existiert noch keine feste Regel. Ich empfehle, dies entweder durch einen ausländischen Notar, durch eine deutsche Botschaft oder ein deutsches Konsulat vornehmen zu lassen.

Um es noch einmal klar zu machen, der obige Abschnitt betrifft die Dokumente in ausländischer Sprache.

B. In einfacher Fotokopie:

1. Das Abschlusszeugnis, das Ihnen den Zugang zur Hochschule ermöglicht hat.
2. Ihren Pass oder Personalausweis.

Alle diese Dokumente müssen zusätzlich von einem amtlich autorisierten Übersetzer in die deutsche Sprache übertragen werden.

Die Aufzählung enthält die üblichen Anforderungen. Leider erfolgt die Anerkennung in Deutschland - je nach Berufsgruppe - von unterschiedlichen Behörden. Es kann im Einzelfall durchaus sein, dass eine Behörde höhere oder auch niedrigere Anforderungen hat. Dies muss Ihr Rechtsanwalt für Sie aushandeln.

Liegen sämtliche geforderten Dokumente bei der Behörde vor, so muss diese innerhalb von 3 Monaten entscheiden.